



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 26 Absatz 2 LHO

Vom 21. Februar 2014, geändert am 17. Mai 2017

§ 26

Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen,
Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung

(1) ...

(2) Über die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder zum Teil unterhalten werden, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Deckung der gesamten Aufwendungen oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufwendungen erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 26 Absatz 2:

1. Unterhalten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Unterhalten im Sinne des § 26 Absatz 2 Nr. 1 bedeutet, dass juristische Personen auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung eine Zuführung aus dem Haushalt zum Ausgleich eines Fehlbetrags erhalten. Nehmen diese Einrichtungen im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) öffentliche Aufgaben wahr und erstattet die FHH die damit verbundenen Kosten, handelt es sich nicht um einen „Unterhalt“ im Sinne des § 26 Absatz 2 Nr. 1.

2. Aufstellung der Übersichten

Die Übersichten nach § 26 Absatz 2 müssen mindestens die in Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten Angaben enthalten. Darüber hinaus können noch weitere Angaben gemacht werden.

2.1 Erträge und Aufwendungen

Produktgruppe					
Nr.: _____					
Bezeichnung: _____					
Bezeichnung der oder des Zuwendungsempfängenden: _____					
	Ist ¹	Ist ¹	Plan ¹	Plan ¹	Plan ¹
Erträge:	Tsd. EUR				
Umsatzerlöse					
Mitgliedsbeiträge, Spenden					
Institutionelle Zuwendungen ² des Kernhaushalts der FHH					
Projektförderungen durch den Kernhaushalt der FHH					
Zuwendungen ² anderer Träger der öffentlichen Verwaltung ³					
Übrige Erträge					
Summe Erträge					
Aufwendungen:					
Personalaufwendungen					
Abschreibungen					
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
Übrige Aufwendungen					
Summe Aufwendungen					
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag					

2.2 Einzahlungen und Auszahlungen

Produktgruppe					
Nr.: _____					
Bezeichnung: _____					
Bezeichnung der oder des Zuwendungsempfängenden: _____					
	Ist ¹	Ist ¹	Plan ¹	Plan ¹	Plan ¹
Einzahlungen:	Tsd. EUR				
Laufende Geschäftstätigkeit					
Investitionstätigkeit					
Finanzierungstätigkeit					
Summe Einzahlungen					
<i>davon institutionelle Zuwendungen² des Kernhaushalts der FHH</i>					
<i>davon Projektförderungen durch den Kernhaushalt der FHH</i>					
<i>davon Zuwendungen² anderer Trä- ger der öffentlichen Verwaltung³</i>					
Auszahlungen:					
Laufende Geschäftstätigkeit					
Investitionstätigkeit					
Finanzierungstätigkeit					
Summe Auszahlungen					
Saldo Einzahlungen und Auszah- lungen (Netto-Zahlungsstrom)					

¹ Für drei Planjahre (laufendes Haushaltsjahr und weitere zwei Planjahre) und die Ist-Ergebnisse der letzten beiden abgeschlossenen Haushaltsjahre.

² Dies gilt auch für gesetzliche Ansprüche (keine Zuwendungen). Die Zeile ist entsprechend anzupassen.

³ Hier sind Zuwendungen der Landesbetriebe, Sondervermögen, Hochschulen, des Bundes, anderer Länder, Gemeinden und der EU auszuweisen.

3. Zuwendungen bis 100.000 Euro

Zuwendungen bis zu 100.000 Euro sind abweichend von Nr. 2 in einer verkürzten Übersicht (listenmäßige Zusammenstellung) darzustellen, die mindestens

- die Nummer und die Bezeichnung der Produktgruppe, aus der die Zuwendung gewährt werden soll,
- die oder den Zuwendungsempfängenden,
- die Art der Finanzierung (vgl. Nr. 4 VV zu § 46 LHO) und
- die Höhe der Zuwendung für drei Planjahre (laufendes Haushaltsjahr und weitere zwei Planjahre) und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahrs

enthalten muss.

Die Übersichten sind zusammen mit dem Voranschlag (§ 29 Absatz 2) einzureichen.